

12/SN-360/ME

Zukunft • Bildung • Kultur



Zl. 14.075/14-III/A/3/99

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

Entwurf einer Änderung des
Bundes-Personalvertretungsgesetzes; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen der an das Bundesministerium für Finanzen ergangenen Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf.

Beilagen

Wien, 21. April 1999
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

Ed R. d. A.
Tröbner

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-

Zl. 14.075/14-III/A/3/99

Bundesministerium für Finanzen
Sektion VII
z.H. Frau Dr. Karin THIENEL
Ballhausplatz 2
1014 WIEN

Sachbearbeiter:
Dr. WIENERROITHER
Tel.: 53120-2367
Fax: 53120-2310

Entwurf einer Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes
Zu GZ 920.250/9-VII/A/6/99 vom 25.3.1999

Bezugnehmend auf den gegenständlichen Entwurf wird im Hinblick auf § 9 Abs. 2 lit.g Folgendes bemerkt: Diese Bestimmung sieht vor, dass mit dem Dienststellenausschuss das Einvernehmen in Angelegenheiten herzustellen ist, die die Einführung von Systemen zur Beurteilung und zur Kontrolle der Leistungen oder des Verhaltens von Bediensteten betreffen, wenn mit diesen Beurteilungs- und Kontrollsystemen Daten erhoben werden, die nicht durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt sind. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten sollte bei Bundesbediensteten eine Erhebung von Daten, die nicht durch die dienstliche Verwendung gerechtfertigt sind, überhaupt untersagt sein.

Weiters wäre in Z 23 (§ 25 Abs. 5a) anstelle des Begriffes „hat“ der Begriff „soll“ zu verwenden. Eine fixe Bindung an die Wählergruppen ist bei Freistellungen im Bereich der Zentralkommissionen nicht zweckmäßig, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass auf die Aufgabenteilung der einzelnen Mitglieder der ZA nur mehr begrenzt Rücksicht genommen werden könnte. Aus diesem Grund wäre verstärkt mit zusätzlichen Anträgen gemäß § 25 Abs. 5 zu rechnen, was für das Ressort mit zusätzlichen finanziellen Belastungen verbunden wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, 21. April 1999
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

FÖRdA
Prothier